Erklärung zur digitalen Empfangsbestätigung, Mehrkostenvereinbarung und Beratungsdokumentation

Ergänzungsvereinbarung zu den Verträgen nach § 127 Abs. 1 SGB V über die Versorgung mit Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln der AOK Bayern – Die Gesundheitskasse und der Pflegekasse bei der AOK Bayern – Die Gesundheitskasse

_____
(Name des Leistungserbringers)

_____
(Straße)

_____
(Postleitzahl und Ort)

_____
(Institutionskennzeichen)

Elektronische Empfangsbestätigung, Mehrkostenvereinbarung und Beratungsdokumentation (digitale Dokumente)

Gegenstand

Jeder Leistungserbringer kann am Verfahren der digitalen Dokumente teilnehmen.

Die Empfangsbestätigung ist unabdingbarer Bestandteil der rechnungsbegründenden Unterlagen bei der Abrechnung von Hilfsmitteln.
Dabei bestätigen die Hilfsmittelempfänger bisher schriftlich auf der Rückseite der Verordnung oder auf einer separaten Empfangsbestätigung den ordnungsgemäßen Erhalt des Hilfsmittels.
Die Versicherten sehen während der Unterzeichnung die komplette Empfangsbestätigung und wissen was sie mit ihrer Unterschrift bestätigen. Diese Kenntnis ist auch bei einer elektronischen Empfangsbestätigung zwingend zu gewährleisten. Darüber hinaus hat der Hilfsmittelempfänger eine Erklärung zur erfolgten Hilfsmittel- sowie evtl. Mehrkostenberatung zu unterzeichnen.
Die AOK Bayern kann eine elektronische Empfangsbestätigung und weitere unterzeichnete Erklärungen nur dann anerkennen, wenn die nachstehenden Anforderungen erfüllt werden.
Das Schriftformerfordernis ist gewahrt, wenn die Unterschrift originalgetreu auf der unterzeichneten Empfangsbestätigung und weiteren unterzeichneten Erklärungen wiedergegeben und der Ausdruck der Abrechnung beigefügt wird.
Mit der Erklärung geht keine Verpflichtung einher, alle drei Dokumentenarten ausschließlich elektronisch zu nutzen.

Das genutzte Verfahren für die elektronische Empfangsbestätigung und weitere unterzeichnete Erklärungen gilt als erfüllt, wenn mindestens folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Die Ausführungen im „Gegenstand“ werden vom Leistungserbringer anerkannt und erfüllt.

2. Während der Unterzeichnung ist für die Versicherten der AOK Bayern der vollständige Inhalt der Empfangsbestätigung sowie weiterer Erklärungen auf dem mobilen Endgerät erkennbar. Dies beinhaltet die exakte Bezeichnung der abgegebenen Hilfsmittel und das Datum der Übergabe.

3. Bei dem eingesetzten Verfahren ist es technisch ausgeschlossen, dass bereits vorhandene elektronische Empfangsbestätigungen/Unterschriften kopiert und/oder anderweitig genutzt werden können.

4. Versicherte der AOK Bayern erhalten ein elektronisches Exemplar der unterzeichneten Erklärungen. Im Ausnahmefall erhält der Versicherte zumindest eine (nicht unterzeichnete) Ausfertigung der zur Unterzeichnung vorgesehenen Dokumente.

5. Bei elektronischer Archivierung ist das Dokument auf Verlangen der AOK Bayern innerhalb der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen wieder lesbar zu machen und vorzulegen.

Mit der Unterzeichnung dieser Erklärung und der Durchführung dieses elektronischen Verfahrens erkennt der Leistungserbringer an, dass die AOK Bayern bei zweifelsfrei festgestellter Nichteinhaltung der Voraussetzungen die Anerkennung der Empfangsbestätigung in elektronischer Form als rechnungsbegründende Unterlage mit einer Ankündigungsfrist von 2 Wochen für die Zukunft widerrufen kann. Darüberhinausgehende vertragsrechtliche Maßnahmen bleiben davon unberührt.

.....	.....
Ort, Datum	Stempel und Unterschrift des/der Zeichnungsberechtigten

Die AOK Bayern bestätigt den Erhalt der Erklärung schriftlich.